



Schweizerische
Gesellschaft für
Organisation und
Management



Statuten

SGO

Schweizerische Gesellschaft für
Organisation und Management

SGO

Schweizerische Gesellschaft
für Organisation und Management
Olgastrasse 10
CH-8001 Zürich

Tel. 044 809 11 55
welcome@sgo-verein.ch
www.sgo-verein.ch

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Art. 1

Unter dem Namen
Schweizerische Gesellschaft für Organisation und Management
Société Suisse d'Organisation et de Management
Società Svizzera per l'Organizzazione e Management
Swiss Association for Organization and Management
besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Zwecke der Gesellschaft sind die Pflege des Erfahrungsaustausches unter Organisatoren, Verantwortlichen in Führung und in Leadership und an organisatorischen Fragen besonders interessierten Personen und Institutionen. Weiter bietet sie Schulung und Weiterbildung dieser Zielgruppen, insbesondere durch Veranstaltungen, Tagungen, Seminaren und das Betreiben von Netzwerkgefässen sowie Kursen an. Speziell fördert die Gesellschaft die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis auf den erwähnten Gebieten und den Weiterausbau des dualen Bildungssystems in der Schweiz.

Die Gesellschaft fördert eine enge Zusammenarbeit mit Hochschulen, Fachverbänden und ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes.

Die Gesellschaft unterstützt die SGO Stiftung nach Möglichkeit sowohl in finanzieller Hinsicht als auch durch eine enge Kooperation im geschäftlichen, personellen und administrativen Bereich.

Die Gesellschaft kann sich an juristischen Personen, Rechtsgemeinschaften sowie an öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen beteiligen, welche den Zweck gemäss Art. 2 unterstützen. Dabei hat die Gesellschaft durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen, dass sie ihre Interessen durchsetzen kann.

Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Die Abgeltung der Dienstleistungen der Gesellschaft, welche sowohl den Mitgliedern als auch der interessierten Öffentlichkeit angeboten werden, ist dementsprechend festzulegen.

VII. Auflösung der Gesellschaft

Art. 15

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Dreiviertelmehrheit an einer Generalversammlung erfolgen, an der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

Art. 16

Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten allfällig verbleibende Vermögen darf nur Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zugewendet werden.

VIII. Haftung der Mitglieder

Art. 17

Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

IX. Inkrafttreten

Art. 18

Die Statuten treten am 01. August 2021 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 08. Mai 2014.

Glattbrugg, im Juni 2021

Art. 11 Die Geschäftsleitung:

Die Geschäftsleitung ist für das operative Geschäft verantwortlich.
In Absprache mit dem Präsidenten ist die Geschäftsleitung für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden verantwortlich. Die Geschäftsleitung ist für die Einhaltung des verabschiedeten Budgets verantwortlich.
Sie kann Netzwerkgefässe schaffen und auflösen.

Die Geschäftsleitung ist führungsmässig dem Präsidenten unterstellt.

Art. 12 Die Revisionsstelle:

Die Revisionsstelle wird von einer anerkannten Revisionsstelle vorgenommen. Vorausgesetzt, dass nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Bestimmung entgegenstehen, führt die von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle jährlich eine eingeschränkte Revision durch, sofern die Generalversammlung nicht beschliesst, dass die Buchführung ordentlich geprüft werden muss oder auf eine Revision verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

V. Mittel

Art. 13

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus den

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Kapitalbeteiligungen
- Teilnahmegebühren
- freiwilligen Zuwendungen
- Entschädigungen für erbrachte Dienstleistungen und Erträgen aus Verkäufen
- Erträgen jeder Art aus Leistungen bei anderen Gesellschaften oder Vereinen

VI. Publikationsorgan

Art. 14

Der Vorstand bestimmt Publikationsorgane. Eines dieser Abonnemente ist im Mitgliederbeitrag eingeschlossen.

Art. 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen, Rechtsgemeinschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen werden, welche die Ziele der Gesellschaft anerkennen und sie zu fördern bereit sind.

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- Einzelmitgliedschaften (Standard, Premium, Ehrenmitglieder)
- Firmen- und Verwaltungsmitgliedschaften (Standard, Premium)
- Kollektivmitgliedschaften von Verbänden
- Studentenmitgliedschaften

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei Austritt, der – unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist – auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann (30.9.xx)
- Bei Mitgliedern, die trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben, können auf Antrag der Geschäftsleitung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Organe

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 8

Die Organe fassen die Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung oder gemäss Kompetenzordnung. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleibt Art.15.

IV. Organisation

Art. 9 Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Verwaltungen und Kollektivmitglieder werden durch einen Delegierten vertreten.

Der Generalversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten zu, die nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind, insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- b) Genehmigen der Jahresberichte des Vorstandes und der Jahresrechnung
- c) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Beschlussfassen über Änderungen der Statuten
- f) Ernennen von Ehrenmitgliedern
- g) Neue Beteiligungen und Veränderungen der bestehenden Beteiligungen an Kapitalbeteiligungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder oder nach eigenem Ermessen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag.

Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 15. Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr und, wenn dieses nicht erreicht wird, in einem zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 10

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und wenigstens vier weiteren Mitgliedern. Vertreter von assoziierten Vereinen, Verbänden oder Institutionen gehören gemäss eigenen Zusammenarbeits-Reglementen dem Vorstand an.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist für die Genehmigung der Ziele und des Budgets verantwortlich, die vom Präsidenten und der Geschäftsleitung vorgeschlagen werden.

Er ist verantwortlich für die Regelung der Beziehungen nach aussen. Er vertritt mit geeigneten Massnahmen bei assoziierten Vereinen oder Verbänden seine Interessen.

Der Vorstand befindet über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft im Rahmen der Statuten und der Richtlinien der Generalversammlung und bestellt eine Geschäftsleitung.

Der Vorstand nimmt die Interessen der Gesellschaft an ihren Beteiligungen wahr.

Der Vorstand genehmigt die Kompetenzordnung und Unterschriftenregelung für den Präsidenten und die Geschäftsleitung.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.